

Fallkonstellationen für Stellungnahmen Auszug U25 (nur auf Neuanträge bezogen)

1. Erstauszug aus der elterlichen Wohnung
 - ein eigener Haushalt bestand bisher noch nie

Dabei ist es egal, ob eine eigene Wohnung allein angemietet wird oder zusammen mit Partner(in), Bekannte(n) oder Verwandte(n). Eine Stellungnahme ist auch dann erforderlich, wenn ein Auszug in eine andere Wohnung erfolgt, für die bereits ein lfd. Mietverhältnis besteht, aber anteilige KdU anfallen.

Geltend gemachte Umzugsgründe prüfen, z.B. Raumprobleme, Streitigkeiten, gesundheitl. Probleme etc.
2. Obdachlosigkeit

Kurzstellungnahme, eigene Unterkunft ist zur Vermeidung von Obdachlosigkeit grds. notwendig.

Vorher prüfen, ob ggf. Eltern vorhanden sind, die das Kind wieder in den Haushalt aufnehmen könnten.
3. Haftentlassung

Kurzstellungnahme, eigene Unterkunft ist zur Vermeidung von Obdachlosigkeit grds. notwendig.

Vorher prüfen, ob ggf. Eltern vorhanden sind, die das Kind wieder in den Haushalt aufnehmen könnten.
4. Geburt

Kurzstellungnahme, eigene Unterkunft ist grds. notwendig (*Familie und Ehe stehen unter dem bes. Schutz des Grundgesetzes*).
5. Eheschließung

Kurzstellungnahme, eigene Unterkunft ist grds. notwendig (*Familie und Ehe stehen unter dem bes. Schutz des Grundgesetzes*)
6. Auszug der Eltern aus der bisher gemeinsam bewohnten Wohnung

Es ist davon auszugehen, dass das Kind die Wohnung dann ebenfalls verlassen muss, da allein zu teuer. Zu prüfen ist, ob das Kind mit in die neue Wohnung der Eltern einziehen kann.

Die Eltern dahingehend beraten, dass sich durch die Hilfebedürftigkeit des Kindes ggf. hohe Unterhaltsansprüche gegen sie entstehen.

.....

Keine Stellungnahme, wenn durch den Auszug keine Unterkunftskosten verursacht werden (z.B. Einzug bei Verwandten)